



Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

1

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Klasse

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

- In dem Beurlaubungszeitraum sind keine Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Tests, Vorträge etc.) geplant.
- In dem Beurlaubungszeitraum sind folgende Leistungsüberprüfungen geplant: _____

Mir ist bekannt, dass die versäumten Unterrichtsinhalte zeitnah und selbstständig nachgeholt werden müssen. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2

Stellungnahme Klassenlehrer:in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Begründung: _____

_____ Datum Unterschrift Lehrkraft

Bei mehr als zwei Tagen oder Ferienanschlusstagen weiter mit Punkt 3.

3

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____.
- abgelehnt. Grund: _____

Der/die Antragsteller:in erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

_____ Datum Unterschrift Schulleiter

HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler:innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz (NSchG) besteht für jeden/jede Schüler:in u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt oder das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich halten)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 71 Abs. 1 NdschG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 Abs. 1 Satz 2 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/-r nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.